

S. 6 / Nr. 2 Strafgesetzbuch (d)

BGE 78 IV 6

2. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 18. Februar 1952 i. S. Stauffer gegen Staatsanwaltsehaft des Kantons Solothurn.

Regeste:

Art. 25 StGB. Objektive Merkmale der Gehülfschaft.

Art. 277 bis Abs. 1 BStP. Bindung an tatsächliche Feststellungen eines Schwurgerichts.

Art. 25 CP. Eléments objectifs de la complicité.

Art. 277 bis al. 1 PPF. Les constatations d'une cour d'assises lient la Cour de cassation.

Seite: 7

Art. 25 CP. Elementi oggettivi della complicità.

Art. 277 bis cp. 1 PPF. Gli accertamenti di fatto di una Corte d'assisi vincolano la Corte di cassazione.

Aus den Erwägungen:

Nach Art. 25 StGB macht sich der Gehülfschaft schuldig, «wer zu einem Verbrechen oder zu einem Vergehen vorsätzlich Hülfe leistet», d. h. wer das Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich fördert.

Objektiv hat der Beschwerdeführer das dadurch getan, dass er Judith Gerber mit dem Vermittler Ineichen in Verbindung gebracht, der ihr hierauf die Adresse des Abtreibers Wyss bekanntgegeben und sie bei diesem durch Anmeldung empfohlen hat, worauf Wyss die Abtreibung vorzunehmen versucht hat. Der Beschwerdeführer hat damit ein Glied in die Kette der Handlungen gesetzt, die zu dem Abtreibungsversuch geführt haben. Dass er der Judith Gerber die Adresse des Abtreibers nicht selber angegeben hat, ist unerheblich. Die Abtreibung fördert auch, wer die Schwangere an einen Dritten weist, damit sie von diesem die Adresse des Abtreibers erfahre. Ebenso wenig kommt darauf etwas an, ob Judith Gerber den Ineichen schon vorher kannte und auch ohne die Vermittlung des Beschwerdeführers sich wegen der Abtreibung an ihn gewandt hätte. Art. 25 StGB setzt nicht voraus, dass es ohne die Hülfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre; es genügt, dass sie, so wie sich die Ereignisse abspielten, das Verbrechen oder Vergehen gefördert hat. Die Frage, ob die Hülfe mit dem Erfolg adäquat zusammenhänge, kann sich gar nicht stellen. Wenn sie tatsächlich mit ihm zusammenhängt und nach dem Willen des Gehülfsen den Erfolg fördern sollte, trifft Art. 25 StGB zu, auch wenn die Förderung des Erfolges durch die geleistete Hülfe nur dank eines anormalen Verlaufs der Dinge möglich war. Nur bei fahrlässiger Herbeiführung eines Erfolges bleibt die strafrechtliche Verantwortlichkeit beschränkt auf die Fälle, in denen das Verhalten des Täters adäquate Ursache

Seite: 8

des Erfolges war, d. h. sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eignete, ihn herbeizuführen.

Übrigens widerspricht die Behauptung des Beschwerdeführers, Judith Gerber habe Ineichen schon vorher gekannt und hätte von ihm die Adresse des Abtreibers Wyss auch ohne die Vermittlung des Beschwerdeführers erfahren, der ausdrücklichen Feststellung des Schwurgerichtshofes, dass Judith Gerber ohne den Beschwerdeführer weder Ineichen noch Wyss kennen gelernt hätte. Diese Feststellung bindet nach Art. 277 bis Abs. 1 BStP den Kassationshof nicht weniger, als ihn die Wahrsprüche der Geschworen binden, da das schwurgerichtliche Urteil für die bundesgerichtliche Überprüfung eine Einheit bildet (BGE 77 IV 63)